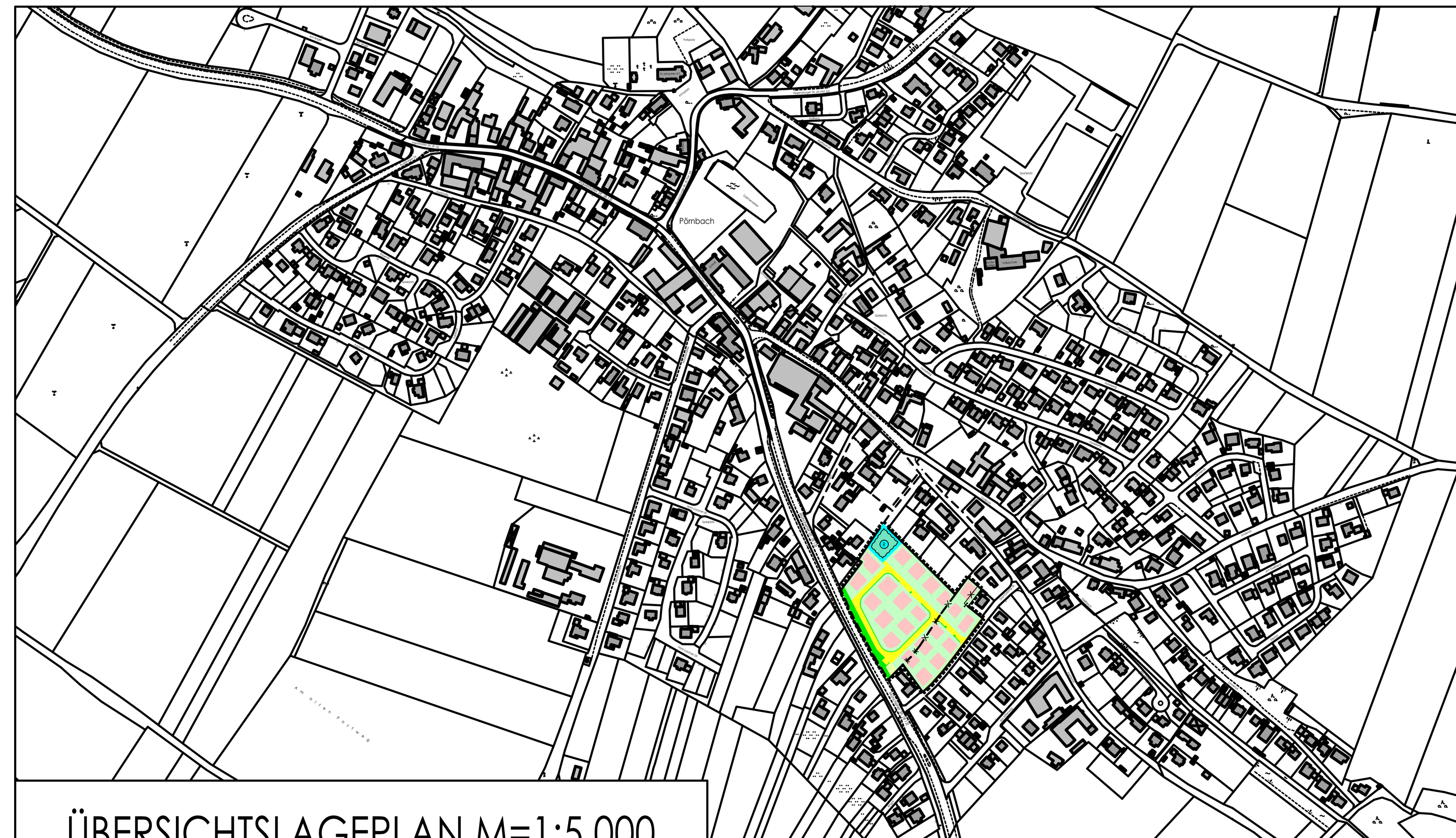

ÜBERSICHTSLAGEPLAN M=1:5.000

LAGEPLAN M=1:1.000

GEMEINDE PÖRNBACH
BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"Pörnbach - östlich der Münchener Str."
- 1. Änderung -

Die Gemeinde Pörnbach erläßt aufgrund des §§ 1, 1a, 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches, des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern sowie der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990, der Planzeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung und dem Bayerischen Naturschutzgesetz folgenden Bebauungsplan als

SATZUNG

Die o.g. Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung.
Die 1. Änderung ergänzt den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 20 "Pörnbach - östlich der Münchener Straße"
Die Begründung, der Umweltbericht, die Höhenfestsetzungspläne sowie etwaige Gutachten zum Urspungsbebauungsplan bleiben ansonsten in ihrer Wirksamkeit erhalten.
Die Gemeinde Pörnbach hat im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zur Bebauungsplanänderung die Durchführung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB beschlossen.

A.) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1. WA 2WO — Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit der Beschränkung der maximalen Wohnungen je Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte. (siehe auch B.1.)

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1. (0,6) — Geschossflächenzahl als Höchstmaß

2.2. 0,3 — Grundflächenzahl

2.3. II — Zwei Vollgeschosse als Höchstmaß ohne Dachausbau

I+D — Ein Vollgeschoss als Höchstmaß. Das Dachgeschoss darf im Rahmen der sonstigen Festsetzungen ein zusätzliches Vollgeschoss im Sinne der BayBO werden.

3. Baugrenzen, Bauweise

3.1. o — offene Bauweise

3.2. E — nur Einzelhäuser zulässig

3.3. ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.4. — Baugrenze

4. Verkehrsflächen

4.1. — Straßenverkehrsfläche

4.2. — Straßenbegrenzungslinie (Grenze zwischen öffentlichem und privatem Grund, siehe auch BauNVO § 19 Abs. 3 Satz 1)

4.3. P — Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: öffentliche Parkfläche

4.4. — Öffentlicher Gehweg mit Maßangabe der Breite

4.5. — Anbauverbotszone

5. Grünflächen, Bäume und Sträucher

5.1. — Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün

5.2. — Öffentliche Grünfläche als Spielplatz

5.3. — Öffentliche Grünfläche zur Errichtung von Entwässerungseinrichtung für anfallendes Niederschlagswasser

5.4. — Private Grünfläche als Hausgarten

5.5. — Anpflanzung von Einzelbäumen: mit Festsetzung der Art

5.6. — Anpflanzung von Einzelbäumen: ohne Festsetzung der Art

5.7. — Anpflanzungen von Feldhecken, flächendeckende Strauchpflanzung

6. Entwässerungseinrichtung für anfallendes Niederschlagswasser

6.1. — Entwässerungseinrichtung für anfallendes Niederschlagswasser

7. Sonstige Planzeichen

7.1. Ga — Umgrenzung von Flächen für Garagen und Carports

7.2. — Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes

7.3. — Abgrenzung zwischen Einzelhausbebauung und Einzel-/ Doppelhausbebauung

7.4. 15.0 — Maßangaben in Metern

7.5. — Böschungen

7.6. — Schallschutzwand gemäß ZTV LSW 2006, Höhe 2,5 m über Fahrbahnoberkante; Durchgangsdämmung > 24 dB an der lärmzugewandten Seite hochabsorbierend.

7.7. — Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen im OG bzw. DG ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von R´w,res = 30 dB aufweisen.

7.8. — Außenflächen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen müssen ein resultierendes bewertetes Bauschalldämm-Maß gemäß DIN 4109:1989 von R´w,res = 35 dB aufweisen.
Für die Belüftung von Schlaf- und Kinderzimmern notwendige Fenster sind unzulässig, ausreichend dimensionierte Fenster für die Belichtung sind zulässig.

B.) Festsetzungen durch Text

1. Wohnungszahlbegrenzung

Es sind je Doppelhaushälfte eine Wohneinheit zulässig und je Einzelhaus werden zwei Wohneinheiten zugelassen.

2. Abstandsflächen, Anbauverbotszone

2.1. Abstandsflächen

Es gelten die allgemeinen Abstandsflächenregelungen (Art. 6 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 BayBO). Art. 6 Abs. 5 Satz 3 und Abs. 7 BayBO findet keine Anwendung.

2.2. Anbauverbotszone, Werbeanlagen

Entlang der Bundesstraße B 13 gilt für bauliche Anlagen eine Bauverbotszone von 20,00 m ab der OD-Grenze (gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahndecke).
Unmittelbare Zugänge oder Zufahrten von den Grundstücken zu der Bundesstraße B13 sind nicht zulässig.
Werbende oder sonstige Hinweisschilder sind innerhalb der 20,00 m Anbauverbotszone unzulässig. Außerhalb der Anbauverbotszone sind sie so anzubringen, dass die Aufmerksamkeit des Kraftfahrers nicht gestört wird.

3. Baugrenzenüberschreitung

Eine Überschreitung der Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO durch vor die Außenwand vortretende Bauteile und untergeordnete Vorbauten im Sinne des Art. 6 Abs. 8 Ziffer 1 und 2 BayBO wird zugelassen.
Eingeschossige Wintergärten dürfen die Baugrenze bis max. 2,50 m überschreiten, sofern die Abstandsflächenregelungen der BayBO eingehalten werden und die Länge der Baugrenzenüberschreitung max. 30 % der dazugehörigen Außenwand beträgt.

4. Gestaltung der Gebäude

4.1. Doppelhäuser

Doppelhäuser sind profilgleich zu planen und die einzelnen Hälften sind hinsichtlich der Gestaltung und Geschossentwicklung aufeinander abzustimmen. Der zuerst bei der Gemeinde eingereichte Antrag ist dabei maßgebend.

5. Höhenlage und Höhen

5.1. Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens:

Die Oberkante des Erdgeschossrohfußbodens wurde in den Höhenfestsetzungsplänen für jede einzelne Parzelle über NN festgesetzt. Die Höhenfestsetzung gilt noch als eingehalten, wenn sie maximal bis zu 30 cm unterschritten oder 20 cm überschritten wird.

5.2. Wandhöhe

Die maximale Wandhöhe wird bei II mit 6,3 m und bei E+D mit 4,20 m festgesetzt, ausgehend von der im Höhenfestsetzungsplan festgelegten Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss bis zur Schnittkante Außenwand/Dachhaut.
Die Wandhöhe von Garagen nach BayBo Art. 6 Abs. 9 Nr. 1 werden vom festgesetzten Gelände nach Höhenfestsetzungsplan gemessen.

6. Gestaltung der Dächer

6.1. Dachformen und Dachneigungen:

Wenn sich das 2 Vollgeschoss im Obergeschoss befindet darf die Dachneigung 15° bis 28° betragen.
Befindet sich das 2 Vollgeschoss im Dachgeschoss oder bei Ausführung von nur 1 Vollgeschoss ist eine Dachneigung von 30° bis 45° zulässig.

Bei einer Dachneigung von 15° bis 28° sind symmetrische Sattel-, Walm- und Zeltdächer zulässig.
Bei einer Dachneigung von 30° bis 45° sind nur symmetrische Satteldächer zulässig.

6.2. Dachdeckung:

Als Dachdeckung dürfen nur rote bzw. rotbraune oder anthrazitfarbene bzw. schwarze nicht glänzende Dachziegel oder gleichwirkende Betondachsteine verwendet werden.
Doppelhäuser müssen die selbe Dachdeckung verwenden.

6.3. Dachaufbauten:

Dächer von Anbauten und Wintergärten, Vordächer, Dachaufbauten und Dachgauben sind in anderer Form, Neigung und Deckung als B.6.1. und B.6.2. zulässig.
Die Breite von Zwerchgiebeln und Zwerchhäusern wird auf maximal 1/3 der Gebäudelänge begrenzt. Einzelne Dachgauben dürfen eine maximale Gesamtbreite von 2,0 m haben. Die Breite von Dachaufbauten (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser und Dachgauben) wird auf zusammengerechnet maximal 50 % der Gebäudelänge begrenzt.
Dachaufbauten und Dachgauben sind erst ab einer Dachneigung größer gleich 30° zulässig.

7. Stellplätze, Nebengebäude, Garagen und Carports

7.1. Stellplätze und Zufahrten:

Offene Stellplätze, Zufahrten private Flächen am Straßenraum und Fußwege sind so versickerungsfähig wie möglich zu gestalten.
(z.b. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine usw.)

7.2. Nebengebäude, Garagen und Carports:

Garagen und Carports dürfen nur in den Flächen nach Planzeichen A.7.1 und innerhalb der Baugrenzen errichtet werden. Dachform, -neigung und -deckung von Garagen und Carports sind wie das Hauptgebäude auszuführen; alternativ werden auch Flachdächer zugelassen. Werden Garagen an einer gemeinsamen Grundstücksgrenze errichtet, müssen sie zusammengebaut werden. Giebelständig errichtete Grenzgaragen dürfen eine maximale Länge von 7,00 m aufweisen. Zwischen den Garagentoren bzw. Carports und den Verkehrsflächen ist ein Stauraum von min. 5,0 m, gemessen ab der Straßenbegrenzungslinie auszuführen. Nebengebäude und Nebenanlagen im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO (z.B. Gerätehütten) dürfen auch außerhalb der Baugrenzen errichtet werden, müssen aber zu öffentlichen Verkehrsflächen mindestens einen Abstand von 3,0 m einhalten.
Die Grundfläche der Garagen und aller Nebengebäude darf maximal 60 m² betragen.

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m über Straße bzw. natürlichem oder festgesetztem Gelände zulässig.
Garagenzufahrten dürfen auf einer Länge von 5 m nicht eingefriedet werden.

9. Geländeveränderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen sind entsprechend der Abwicklungen des Höhenfestsetzungsplans vorzunehmen. Diese Geländeveränderungen gelten noch als eingehalten, wenn sie maximal bis zu 30 cm über - oder unterschritten werden. Der Böschungswinkel darf maximal 1:2 betragen. Der Böschungsfuß bzw. Oberkante muß mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt bleiben. Stützmauern sind nur zulässig zur Anlegung einer vorschriftsmäßigen Garagenzufahrt (Rampenneigung laut GaV).

10. Versorgungsleitungen

Sämtliche Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

11. Grünordnung

11.1 Öffentliche Grünfläche als Verkehrsbegleitgrün nach Planzeichen A.5.1

Die festgesetzten Flächen sind als Schotterrasen, Rasen- und Wiesenflächen, bzw. mit bodendeckender Bepflanzung, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung zu gestalten.

11.2 Öffentliche Grünfläche als Spielplatz nach Planzeichen A.5.2

Die festgesetzten Flächen sind als Spiel-, Rasen- und Wiesenflächen, sowie mit Baum- und Strauchpflanzungen entsprechend der zeichnerischen Festsetzung zu gestalten (keine Giftpflanzen). Die Errichtung von Spielgeräten ist zulässig.

11.3 Öffentliche Grünfläche zur Errichtung von Entwässerungseinrichtung für anfallendes Niederschlagswasser nach Planzeichen A.5.3

Diese Flächen sind mit extensiver Wiese, sowie mit Baum- und Strauchpflanzung entsprechend der zeichnerischen Festsetzung anzulegen.
Die Wiesenflächen sind extensiv zu pflegen (max. zweimalige Mahd pro Jahr, wobei die erste Mahd nicht vor Ende Juni erfolgen sollte), bzw. der natürlichen Sukzession zu überlassen.

11.4 Private Grünfläche als Hausgärten nach Planzeichen A.5.4.

Diese Flächen sind als Freianlagen mit Rasen-, Wiesen- und Pflanzflächen anzulegen. Befestigte Flächen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Die Flächen von Grundstückszufahrten und Stellplätzen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag zu versehen.
Je 300 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein Baum zu pflanzen (Laubbaum 1. oder 2. Wuchsordnung oder Obstbaum, Mindestpflanzqualität H, 3xv, StU 10-12 cm).
Die durch Planzeichen festgesetzten Bäume werden hierbei angerechnet.
Die übrigen Gehölzpflanzungen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen und max. 50% Ziersträuchern auszuführen.

11.5 Anpflanzung von Einzelbäumen mit Festsetzung der Art nach Planzeichen A.5.5.

Festgesetzte Baumarten
A = Acer platanoides (Spitz-Ahorn)
B = Carpinus betulus (Hainbuche)
Mindestpflanzqualität: H, 4xv, StU 18-20 cm

11.6 Anpflanzung von Einzelbäumen ohne Festsetzung der Art nach Planzeichen A.5.6.

Festgesetzte Baumarten
Quercus robur (Stiel-Eiche)
Fagus sylvatica (Rot-Buche)
Prunus avium (Vogel-Kirsche)
Acer campestre (Feld-Ahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Fraxinus excelsior (Gemeine Esche)
Tilia cordata (Winter-Linde)

in Hausgärten zusätzlich:
Obstbäume (in Sorten mit geringer Anfälligkeit gegen Feuerbrand)

Mindestpflanzqualität: H, 3xv, StU 12-14 cm
Stückzahlen und Standort (ca.) entsprechend der zeichnerischen Festsetzung

11.7 Anpflanzung von Feldhecken, flächendeckende Strauchpflanzung nach Planzeichen A.5.7

Straucharten:
Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)
Corylus avellana (Hasel)
Euonymus europaea (Pfaffenhütchen)
Ligustrum vulgare (Gemeiner Liguster)
Lonicera xylosteum (Gewöhnliche Heckenkirsche)
Rhamnus frangula (Faulbaum)
Rhamnus cathartica (Echter Kreuzdorn)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)

Pflanzdichte: flächendeckend mindestens 1 Stück je 1,50 m2, min. 3-5 Stück einer Art sind zusammenzupflanzen.
Mindestpflanzqualität Sträucher: Str, 2xv, 60-100 cm

11.8 Zeitpunkt der Pflanzung

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen sind jeweils spätestens in der der Fertigstellung der Gebäude folgenden Pflanzperiode auszuführen und abzuschließen.

12. Zuordnung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfläche

Der für den Eingriff erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleich erfolgt auf Flurnr. 393 der Gemarkung Pörnbach Flächen außerhalb des Bebauungsplangebietes.
(siehe Lageplan Ausgleichsflächen)
Sämtliche Gestaltungs- und Pflegemaßnahmen sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde durchzuführen.

13. Versickerung des Oberflächenwassers

Unverschmutztes Dach- und Oberflächenwasser ist nach Möglichkeit entsprechend den einschlägigen Vorschriften auf dem eigenen Grundstück breitflächig zu versickern.
(siehe auch C.2.3.)
Die Versickerungsfähigkeit ist durch ein Sickergutachten nachzuweisen.
Alternativ ist ein Anschluss an das öffentliche Regenwasser- bzw. Mischwasserkanalnetz herzustellen.

Im Übrigen gelten weiterhin die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 20 "Pörnbach - östlich der Münchener Straße"

C.) Hinweise

1. Hinweise durch Planzeichen

1.1. — bestehende Wohn- und Nebengebäude

1.2. — bestehende Grundstücksgrenzen

1.3. — aufzuhebende Grundstücksgrenzen

1.4. — geplante Grundstücksgrenzen

1.5. z.B.: 1007/9 — Flurstücksnummer

1.6. z.B.: 435 — Höhenschichtlinie des vorhandenes Geländes mit Maßangabe in m über NN

1.7. z.B.: 01 — Parzellennummer

1.8. — Wasserversorgungsleitung, Schmutz- und Regenwasserkanal

1.9. OD — Ortsdurchfahrtsgrenze

1.10. Nutzungsschablone: z.B.

Art der baulichen Nutzung	WA / 2WO	Beschränkung der Zahl der Wohnung
Grundflächenzahl (GRZ)	0,3 | 0,6	Geschossflächenzahl (GFZ)
Zahl der Vollgeschosse	II/I+D | o	offene Bauweise

2. Hinweise durch Text

2.1. Die Planzeichnung ist für Maßentnahmen nur bedingt geeignet. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

2.2. Es wird empfohlen, das von Dachflächen abfließende unverschmutzte Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und wieder zu verwenden.

2.3. Für die erlaubnisfreie Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser sind die Anforderungen der "Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser" (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung-NWFreiV), die hierzu eingeführten Technischen Regeln (Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser, TRENGW) und das Arbeitsblatt DWA-A 138 (Planung, Bau u. Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser), in den jeweils aktuellen Versionen zu beachten.
Es wird darauf hingewiesen, dass eine erlaubnisfreie Versickerung primär eine flächenhafte Versickerung vorraussetzt.
Ist die NWFreiV nicht anwendbar, so ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich.
Diese ist so rechtzeitig beim Landratsamt zu beantragen, dass vor Einleitungsbeginn das wasserrechtliche Verfahren durchgeführt werden kann. Bei der Planung sind das Merkblatt DWA-M 153 (Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser) und das DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen zu berücksichtigen.
Nützliche Hinweise zum Umgang mit Regenwasser sind im Internetangebot des Bay. Landesamtes für Umwelt (LfU) unter folgendem Link:
http://www.lfu.bayern.de/wasser/niederschlagswasser_umgang/index.htm zu finden.
Somit kann jeder Fachplaner oder Interessierte prüfen, ob eine Einleitung in ein Gewässer erlaubnisfrei ist und welche technischen Vorgaben im Einzelfall einzuhalten sind.

2.4. Die Verteilerschränke des Stromversorgers werden zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in die Zäune integriert, d.h. auf Privatgrund gestellt und sind dort kostenfrei zu dulden. Der Anschluß an das Stromversorgungsnetz erfolgt über Erdkabel.

2.5. Die bei der Verwirklichung von Vorhaben zutage kommenden Bodendenkmäler unterliegen nach Art. 8 DSchG der Meldepflicht.
Für Bodeneingriffe jeder Art ist eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 DSchG bei der Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.

2.6. Das resultierende Schalldämm-Maß R´w,res setzt sich zusammen aus dem Schalldämm-Maß der Massivwand, der Fenster, Rollokästen, Dachflächen, Lüftungsanlage, etc.
Das Schalldämm-Maß der Einzelbauteile (Fenster, Massivwand, etc.) kann gemäß Beiblatt 1 zu DIN 4109:1989, Tabelle 9/10 abgeleitet werden.
Der Innenraumpegel der Wohnraumlüftung ist auf ≤ 25 dB(A) zu begrenzen.
Die Normen und Richtlinien sind über die Internetauftritte der zuständigen Behörden online abrufbar oder über Verlage erhältlich bzw. beim Deutschen Patentamt archivmäßig hinterlegt.

2.7. Die Versorgung der Gebäude mit Wärme bzw. Elektrizität soll zumindest teilweise aus regenerativen Energiequellen erfolgen.

2.8. Es wird empfohlen, die Keller wasserundurchlässig auszuführen.

LAGEPLAN AUSGLEICHSFLÄCHEN M=1:2.5000

D.) Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Pörnbach hat in der Sitzung vom 23.09.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren (§13 BauGB) beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 17.10.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 23.09.2014 wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 BauGB vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 öffentlich ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17.10.2014 ortsüblich bekanntgemacht und darauf hingewiesen, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird (§ 13 Abs. 3 BauGB).

3. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 23.09.2014 einschließlich der Begründung wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 und 3 sowie § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 beteiligt.

4. Der Gemeinderat Pörnbach hat mit Beschluss vom 17.12.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 17.12.2014 als Satzung beschlossen.

5. Ausgefertigt

Pörnbach, __.__.____ ____________________ (Bergwinkel, 1.Bürgermeister)

6. Der Satzungsbeschluss vom 17.12.2014 wurde am ___.___.20___ ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß die Bebauungsplanänderung mit Begründung ab diesem Zeitpunkt in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt dort auf Verlangen Auskunft erteilt wird. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44 Abs. 5 und 215 BauGB wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Pörnbach, __.__.____ ____________________ (Bergwinkel, 1.Bürgermeister)

GEMEINDE PÖRNBACH

BEBAUUNGSPLAN NR. 20
"Pörnbach - östlich der Münchener Str."
- 1. Änderung -

DIE ENTWURFSVERFASSER:
PFAFFENHOFEN, 23.09.2014
GEÄNDERT, 17.12.2014

BEBAUUNGSPLAN:
EICHENSEHER INGENIEURE
RAIFFEISENSTRASSE 19
85276 PFAFFENHOFEN

Gez.: Dick

Prj.-Nr.: 11050